

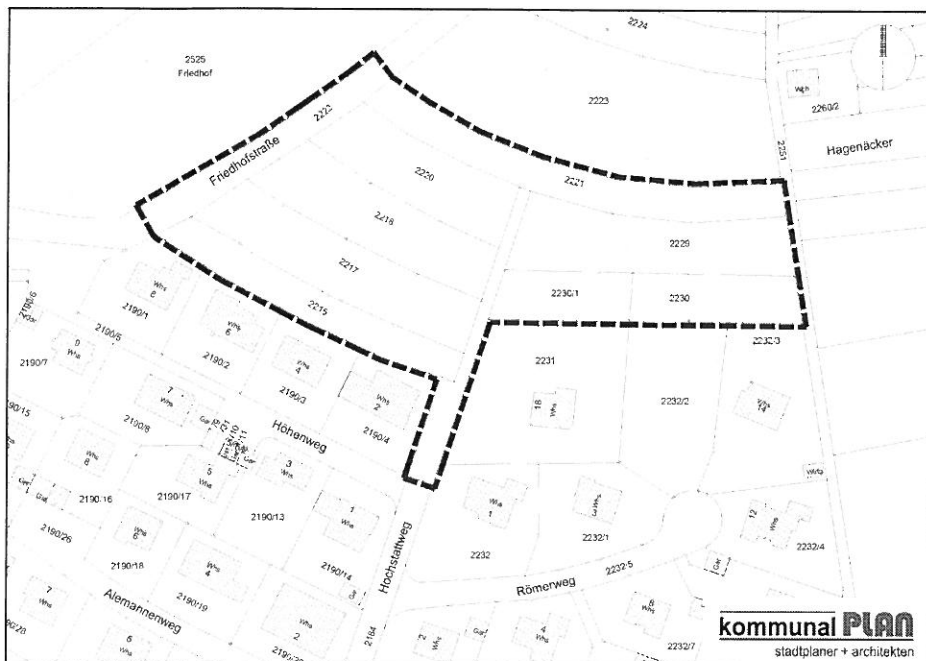
## Amtliche Bekanntmachung auf der Homepage vom 29.08.19

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplanverfahren „Hochstatt III“: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Balgheim hat in öffentlicher Sitzung am 27.08.2019 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hochstatt III“ gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Um den örtlichen Wohnraumbedarf sowie die kurz- und mittelfristige Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken weiterhin bedienen zu können, soll die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche „Hochstatt III“ am nordöstlichen Siedlungsrand von Balgheim durch die Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich entwickelt werden.

Das geplante Baugebiet „Hochstatt III“ schließt nördlich an die bestehenden Wohngebiete „Hochstatt“ und „Hochstatt II“ an. Im Westen reicht das Gebiet bis zur Friedhofstraße, im Osten bis an den Feldweg (Flst. Nr. 2251) heran. Der rd. 1,05 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Von einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften), der Begründung nebst Umweltbeitrag und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegen in der Zeit

**vom 06.09.2019 bis einschließlich 08.10.2019**

im Rathaus Balgheim, Marienplatz 3, Zimmer 2.04 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Balgheim unter [www.balgheim.de](http://www.balgheim.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Balgheim, den 27.08.19

gez. Helmut Götz  
Bürgermeister

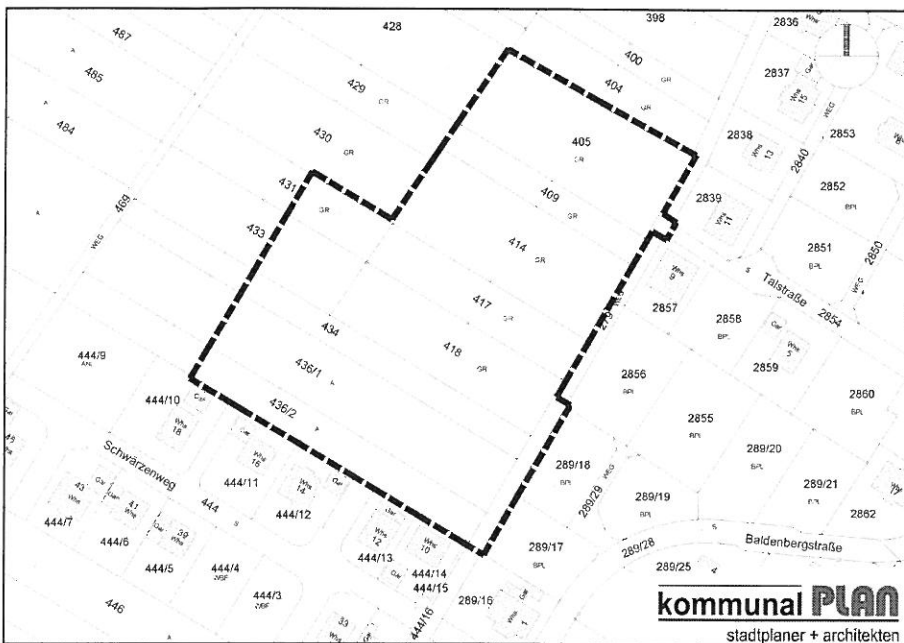
**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplanverfahren „Dollenäcker II - Schwärzen“:  
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Balgheim hat in öffentlicher Sitzung am 27.08.2019 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Dollenäcker II - Schwärzen“ gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Um den örtlichen Wohnraumbedarf sowie die kurz- und mittelfristige Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken weiterhin bedienen zu können, soll eine weitere Teilfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche „Dollenäcker II“ am westlichen Ortsrand der Gemeinde Balgheim entwickelt werden. Zu Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der rd. 1,16 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt westlich an das bestehende Wohngebiet „Schwärzen“ und nördlich an das Wohngebiet „Dollenäcker“ an. Die genaue Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Von einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften), der Begründung nebst Umweltbeitrag und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegen in der Zeit

**vom 06.09.2019 bis einschließlich 08.10.2019**

im Rathaus Balgheim, Marienplatz 3, Zimmer 2.04 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Balgheim unter [www.balgheim.de](http://www.balgheim.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Balgheim, den 27.08.19

gez. Helmut Götz  
Bürgermeister